

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 14. Dezember 2013 den 26. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 23. Dezember 2013 unter dem Geschäftszeichen II3-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

26. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 24a

§ 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "nehmen" die Angabe "(Maßnahmen)" eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort "Bonusprogramms" die Angabe "(Bonusvarianten)" eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort "Leistungen" die Wörter "durch Bestätigung" und nach dem Wort "Leistungserbringer" die Wörter ", vom Veranstalter" eingefügt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

"Die Teilnahme beginnt immer zum Ersten des laufenden Monats, jedoch nicht vor Beginn der Versicherung bei der KKH. Mit Teilnahmebeginn beginnt auch der erste Sammelzeitraum. Der Teilnahmezeitraum ist unbefristet, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist. Der Sammelzeitraum ist abhängig von der gewählten Bonusvariante."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

- "(2) Teilnehmen am Bonusprogramm können alle Mitglieder und Familienversicherten der KKH. Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme sind in den Absätzen zu den einzelnen Bonusvarianten geregelt.

(3) Es können alle Maßnahmen bonifiziert werden, die unter Absatz 5 aufgeführt sowie für den jeweiligen Teilnehmer zutreffend sind und die innerhalb des für die jeweilige Bonusvariante zugrundeliegenden Sammelzeitraums während bestehender Versicherung bei der KKH erbracht werden. Werden bestimmte Maßnahmen wiederholt in Anspruch genommen, ist eine Bonifizierung nicht mehr als einmal pro Teilnahmejahr möglich. Die Inanspruchnahme einer der in Absatz 5 genannten Maßnahmen wird mit jeweils 200 Bonuspunkten bonifiziert, soweit innerhalb der einzelnen Bonusvarianten nichts Abweichendes festgelegt ist. Kosten für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder für das Abstempeln werden von der KKH nicht übernommen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

"(4) Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus ist, dass die in den einzelnen Bonusvarianten jeweils erforderliche Mindestanzahl an Maßnahmen im Teilnahmezeitraum in Anspruch genommen und deren Inanspruchnahme nachgewiesen wird. Die für die jeweilige Bonusvariante erforderliche Mindestanzahl an nachzuweisenden Maßnahmen sowie die maximal bonifizierbare Anzahl an Maßnahmen ist in der Anlage 3 zur Satzung tabellarisch aufgeführt."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a) werden nach dem Wort "Inanspruchnahme" das Wort "einer" und nach dem Wort "Maßnahmen" die Wörter "mit jeweils 200 Bonuspunkten" gestrichen.

bb) In Buchstabe e) werden die Wörter "tauchsportärztlicher Gesundheits-Check oder der" gestrichen.

cc) In Buchstabe i) werden nach dem Wort "Brustselbstuntersuchung" die Wörter "für Frauen (MammaCare-Methode)" eingefügt.

dd) In Buchstabe j) werden nach dem Wort "Teilnahme" die Wörter "von weiblichen Versicherten" eingefügt.

ee) In Buchstabe o) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Buchstaben p) und q) werden angefügt:

"p) Teilnahme an qualitätsgeprüften Präventionskursen nach § 20 SGB V,

q) Teilnahme an Programmen der Setting-Prävention in Kindergärten und Schulen in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Entspannung und Sucht."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Der folgende Satz wird angefügt:

"Neben oder an Stelle einer Sach- oder Geldleistung kann der Bonus auch in Form eines zweckgebundenen Zuschusses für eine in den einzelnen Bonusvarianten aufgeführte selbst beschaffte Sach- oder Dienstleistung gewährt werden (siehe § 24a Absatz 10 Buchstabe c der Satzung sowie Anlage 3 zur Satzung)."

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. Satz 4 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
"Zum Ende eines Sammelzeitraums werden nicht eingelöste Bonuspunkte in den neuen Sammelzeitraum übertragen."
 - bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort "Kalenderjahren" durch das Wort "Teilnahmejahren" ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
- i) Nach dem neuen Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 eingefügt:
 - "(9) Der Versicherte kann seine Teilnahme am Bonusprogramm jederzeit durch eine Erklärung, die keiner bestimmten Form bedarf, beenden. Die Teilnahme endet zudem mit Beendigung der Versicherung bei der KKH. Das Einlösen von Bonuspunkten nach beendeter Versicherung ist unzulässig.
 - (10) Im Folgenden sind für die Bonusvariante **Pro Boni Basis** die Voraussetzungen und Ansprüche geregelt:
 - a) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und Familienversicherten. Der Sammelzeitraum beträgt zwölf Monate. Sofern der Teilnehmer nichts Gegenteiliges wünscht, schließt sich jeweils automatisch an den vorherigen ein weiterer Sammelzeitraum an.
 - b) Einen Bonus kann jeder auswählen, der die erforderliche Mindestanzahl von drei Maßnahmen in Anspruch genommen hat. Die Mindestanzahl an Maßnahmen kann auch über mehrere Sammelzeiträume erbracht werden; Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. Je Sammelzeitraum können jedoch maximal drei unterschiedliche Maßnahmen nach Absatz 5 bonifiziert werden. Innerhalb eines jeden Sammelzeitraums können nur einmal erworbene Bonuspunkte gegen einen Bonus eingelöst werden.
 - c) Der Bonus kann in folgender Form gewährt werden:
 - Geldleistung (mindestens 30 Euro für den gesamten Teilnahmezeitraum, maximal 30 Euro je Sammelzeitraum) oder
 - Punkteübertragung an bei der KKH versicherte Kinder oder Enkelkinder, soweit diese bereits Punkte im

Rahmen der Bonusvariante Kinder-Bonus gesammelt haben, zur Berücksichtigung in jener Bonusvariante oder

– jeweils für 600 Bonuspunkte –

- Los der Aktion Mensch oder
- Übernahme der Kosten des ersten Jahresbeitrags für eine von der KKH vermittelte, bei Teilnahmebeginn gleichzeitig neu abgeschlossene private Zusatzversicherung bis zu einer Höhe von höchstens 100 Euro (keine Übernahme der Kosten für den ersten Jahresbeitrag erfolgt für eine neu abgeschlossene Auslandsreisekrankenversicherung) oder
- Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bis höchstens 35 Euro zu nachgewiesenen Zahlungen für eine im betreffenden Sammelzeitraum bei einem zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer durchgeführte professionelle Zahnreinigung (PZR) bei Vorlage der Rechnung, wenn die KKH nicht bereits aufgrund von § 29o einen Zuschuss leistet, oder
- Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bis höchstens 100 Euro zu nachgewiesenen Zahlungen für im betreffenden Sammelzeitraum durchgeführte osteopathische Behandlungen bei Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Rechnung. Eine osteopathische Behandlung in diesem Sinne liegt vor, sofern der Versicherte zum Zeitpunkt der Behandlung das 6. Lebensjahr vollendet hat und die Leistung
 1. medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
 2. auf ärztliche Verordnung eines an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arztes erbracht wird,
 3. nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde und
 4. qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt; der Leistungserbringer muss eine mehrjährige Weiterbildung und ständige Fortbildungen nachweisen können.
- Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bis 100 Euro zu nachgewiesenen Zahlungen für eine Schutzimpfung, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert ist und von der Ständigen

Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen wird.

- d) Die Gewährung des Bonus erfolgt auf Antrag. Hierzu ist es erforderlich, das ausgefüllte Bonusheft unter Nennung des gewünschten Bonus dem zuständigen Servicezentrum der KKH vorzulegen.
- e) Endet die Teilnahme bereits während des laufenden Sammelzeitraums, können die bis dahin gesammelten Bonuspunkte gegen einen Bonus eingetauscht werden; dabei muss die Mindestanzahl an Maßnahmen nach Buchstabe b) erreicht sein. Bei Nicht-Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl von Maßnahmen verfallen die bis dahin gesammelten Bonuspunkte."

j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Versicherten" durch die Wörter "Mitgliedern und Familienversicherten", die Angabe "das 18." durch die Wörter "bei Teilnahmebeginn das 15." und die Wörter "eines Kinder-Gesundheitskontos" durch die Wörter "der Bonusvariante **Kinder-Bonus**" ersetzt.

bb) Der Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

"a) Die Teilnahme läuft längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Sammelzeitraum beträgt ab dem Tag der Anmeldung 36 Monate. Während dieser Laufzeit können maximal 3000 Bonuspunkte für die Inanspruchnahme von Maßnahmen gemäß Absatz 5 gesammelt werden, wobei jede Maßnahme nur einmal pro Teilnahmejahr (also maximal dreimal je Sammelzeitraum) berücksichtigt werden kann. Ab Erreichen der Maximalpunktzahl führt die Inanspruchnahme weiterer Maßnahmen im Sammelzeitraum zu keiner Gutschrift von Bonuspunkten. Sofern der Teilnehmer nichts Gegenteiliges wünscht, schließt sich jeweils automatisch an den vorherigen ein weiterer Sammelzeitraum an, soweit der Teilnehmer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

cc) Der Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

"c) Anspruch auf den Bonus hat jeder Teilnehmer, der die Inanspruchnahme von mindestens drei Maßnahmen nachgewiesen hat. Die Auszahlung des Bonus erfolgt auf Antrag jeweils nach Ablauf eines Sammelzeitraums, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Hierzu ist es erforderlich, das ausgefüllte Bonusheft dem zuständigen Servicezentrum der KKH vorzulegen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Auszahlung an die gesetzlichen Vertreter. Wird die Teilnahme an dieser Bonusvariante vor Ablauf eines 36-monatigen Sammelzeitraums beendet, wird für diesen Zeitraum kein zusätzlicher Vorsorgebonus gewährt. Bei einer Beendigung im

ersten Jahr dieses Sammelzeitraums werden maximal 30 Euro, im zweiten Jahr maximal 60 Euro und im dritten Jahr maximal 150 Euro, gegebenenfalls zuzüglich des Geldwerts der übertragenen Punkte nach Buchstabe b), ausgezahlt. Wurden geringere Beträge angespart, erfolgt eine Auszahlung maximal in Höhe der tatsächlich angesparten Beträge. Bonuspunkte aus zurückliegenden Sammelzeiträumen sind von der genannten Staffelung ausgeschlossen und werden in voller Höhe ausgezahlt."

dd) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

"d) Nach vorzeitiger Beendigung dieser Bonusvariante besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer anderen Bonusvariante, soweit deren jeweilige Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Teilnahme am Kinder-Bonus endet automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres."

ee) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e) und wie folgt gefasst:

"e) Absatz 7 und Absatz 8 Satz 2 finden keine Anwendung."

k) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

l) Dem neuen Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

"(12) Im Folgenden sind für die Bonusvariante **Jugend-Bonus** die Voraussetzungen und Ansprüche geregelt:

a) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und Familienversicherten, die bei Teilnahmebeginn das 15., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme läuft längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Sammelzeitraum beträgt 24 Monate. Sofern der Teilnehmer nichts Gegenteiliges wünscht, schließt sich jeweils automatisch an den vorherigen ein weiterer Sammelzeitraum an.

b) Je Sammelzeitraum können maximal 2000 Punkte für die Inanspruchnahme von Maßnahmen gemäß Absatz 5 gesammelt werden, wobei jede Maßnahme nur einmal pro Teilnahmejahr (also maximal zweimal je Sammelzeitraum) berücksichtigt werden kann. Ab Erreichen der Maximalpunktzahl führt die Inanspruchnahme weiterer Maßnahmen im Sammelzeitraum zu keiner Gutschrift von Bonuspunkten. Nach Ablauf eines Sammelzeitraums werden alle in dem betreffenden Zeitraum gesammelten Punkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert (Vorsorgebonus). Dies gilt nicht für Sammelzeiträume, in denen die Teilnahme vor deren Ablauf endet oder beendet wird.

c) Die Bonuspunkte können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angespart werden.

- d) Der Bonus wird ausschließlich in Form einer Geldleistung gewährt.
- e) Anspruch auf den Bonus hat jeder Teilnehmer, der die Inanspruchnahme von mindestens zwei Maßnahmen nachgewiesen hat. Die Auszahlung des Bonus erfolgt auf Antrag, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Hierzu ist es erforderlich, das ausgefüllte Bonusheft dem zuständigen Servicezentrum der KKH vorzulegen. Im Falle der Beendigung der Teilnahme vor Ablauf des jeweiligen Sammelzeitraums werden bei einer Auflösung im ersten Jahr dieses Sammelzeitraums maximal 30 Euro und im zweiten Jahr maximal 60 Euro gewährt. Wurden geringere Beträge angespart, erfolgt eine Auszahlung maximal in Höhe der tatsächlich angesparten Beträge. Bonuspunkte aus zurückliegenden Sammelzeiträumen sind von der genannten Staffelung ausgeschlossen und werden in voller Höhe ausgezahlt.
- f) Nach vorzeitiger Beendigung dieser Bonusvariante besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer anderen Bonusvariante, soweit deren jeweilige Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Teilnahme endet automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Anschluss daran ist der Teilnehmer weiterhin im Bonusprogramm der KKH in der Variante Pro Boni Basis eingeschrieben, sofern er nichts Gegenteiliges wünscht.
- g) Absatz 7 und Absatz 8 Satz 2 finden keine Anwendung."

2) § 24b

Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

"§ 24b – Sonderbonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (1) Versicherte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sich regelmäßig sportlich betätigen und zudem mindestens zwei der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen (Gesundheitsfaktoren) erfüllen, haben auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze einen Anspruch auf Gewährung eines Sonderbonus.
- (2) Zu den Gesundheitsfaktoren im Sinne des Absatz 1 zählen:
 - Gesamtcholesterinwert im Normbereich,
 - Blutzuckerwert im Normbereich,
 - Blutdruck im Normbereich,
 - Body Mass Index im Normbereich,
 - Nichtraucherstatus,
 - Inanspruchnahme einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung nach § 55 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB V.
- (3) Die regelmäßige sportliche Betätigung ist durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Vertragsarztes, eines nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arztes oder einer Institution mit qualitätsgesicherten Leistungen (z. B. qualitätsgesichertes Fitnessstudio, Sportverein, Hochschulsport) oder die Vorlage eines Leis-

tungsabzeichens (z. B. des Deutschen Turner-Bundes, des Deutschen Schwimm-Verbandes) nachzuweisen.

- (4) Die Normbereiche des Gesamtcholesterinwertes, Blutzuckerwertes, Blutdruck und Body Mass Index orientieren sich jeweils an den von der World Health Organization (WHO) festgelegten Grenzwerten und sind in der Anlage 4 der Satzung aufgeführt. Die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte sowie der Nichtraucherstatus ist durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertragsarztes oder eines nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arztes zu belegen. Die Inanspruchnahme einer zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 55 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB V ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Vertragszahnarztes oder eines nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Zahnarztes nachzuweisen. Eine Abfrage medizinischer Daten der Versicherten durch die Kasse erfolgt nicht.
- (5) Kosten für die Ausstellung der erforderlichen Nachweise werden von der KKH nicht übernommen. Das Ausstellungsdatum der Nachweise darf zum Zeitpunkt der Beantragung des Sonderbonus jeweils nicht mehr als ein halbes Jahr in der Vergangenheit liegen.
- (6) Werden neben der regelmäßigen sportlichen Betätigung zwei der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, beträgt der Sonderbonus 60 Euro; werden mindestens drei der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Sonderbonus bei regelmäßig sportlich aktiven Versicherten auf 100 Euro.
- (7) Wird dem Versicherten ein Sonderbonus gewährt, kann die erneute Gewährung eines solchen Bonus bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen erst nach Ablauf des auf die Bonusgewährung folgenden Kalenderjahres auf Antrag erfolgen. In jedem Fall der Beantragung der Gewährung eines Sonderbonus hat der Versicherte das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen gesondert nachzuweisen.
- (8) Die Teilnahme an dem in dieser Vorschrift geregelten Bonusprogramm erstreckt sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die gleichzeitige Teilnahme an dem in § 24a geregelten Bonusprogramm ist nicht möglich.

3) § 24c

Der bisherige § 24b wird § 24c.

4) Anlage 3

Nach der Anlage 2 wird folgende Anlage 3 zur Satzung angefügt:

"Anlage 3 zur Satzung (§ 24a Absatz 4 Satz 2 der Satzung)

| | Pro Boni Basis | Kinder-Bonus | Jugend-Bonus |
|---|---|--|--|
| Teilnahmeberechtigte | Alle Mitglieder und Familienversicherten der KKH. | Alle Mitglieder und Familienversicherten der KKH, die bei Teilnahmebeginn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. | Alle Mitglieder und Familienversicherten der KKH, die bei Teilnahmebeginn das 15., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. |
| Teilnahmezeitraum (Zeitraum, während dessen der Teilnahmeberechtigte in einer Bonusvariante eingeschrieben ist) | unbefristet | längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | frühestens ab Vollendung des 15. und längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres |
| Sammelzeitraum | 12 Monate | 36 Monate | 24 Monate |
| Mindestanzahl an nachzuweisenden Maßnahmen | 3 Maßnahmen im Teilnahmezeitraum, wobei die Zeitspanne zwischen zwei Maßnahmen nicht mehr als 2 Teilnahmejahre betragen darf. | 3 Maßnahmen im Teilnahmezeitraum. | 2 Maßnahmen im Teilnahmezeitraum. |
| Maximal bonifizierbare Anzahl an Maßnahmen | 3 unterschiedliche Maßnahmen je Sammelzeitraum. | 15 Maßnahmen je Sammelzeitraum, wobei die gleiche Maßnahme nur einmal pro Teilnahmejahr (also maximal dreimal je Sammelzeitraum) berücksichtigt werden kann. | 10 Maßnahmen je Sammelzeitraum, wobei die gleiche Maßnahme nur einmal pro Teilnahmejahr (also maximal zweimal je Sammelzeitraum) berücksichtigt werden kann. |
| Bonus als Sachleistung | ja | nein | nein |
| Bonus als Geldleistung | ja (mind. 30 € für den gesamten Teilnahmezeitraum, max. 30 € je Sammelzeitraum) | ja (mind. 30 € für den gesamten Teilnahmezeitraum, max. 300 € je Sammelzeitraum ggf. zzgl. Geldwert nach § 24a Abs. 11 Buchst. b übertragener Bonuspunkte, wobei jeder Bonuspunkt 0,05 € entspricht) | ja (mind. 20 € für den gesamten Teilnahmezeitraum, max. 150 € je Sammelzeitraum) |

| | | | |
|------------------------------------|--|------|------|
| Bonus als zweckgebundener Zuschuss | ja (max. 35 € für PZR, max. 100 € für osteopathische Behandlungen, max. 100 € für den ersten Jahresbeitrag einer von der KKH vermittelten Zusatzversicherung, max. 100 € für eine Auslandsschutzimpfung; vgl. § 24a Abs. 10 Buchst. c) | nein | nein |
|------------------------------------|--|------|------|

"

5) Anlage 4 Nach der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 zur Satzung angefügt:

"Anlage 4 zur Satzung (§ 24b Absatz 4 Satz 1 der Satzung)

| Parameter | Normbereich bzw. Normwerte |
|-------------------|--|
| Gesamtcholesterin | ≤ 200 mg/dl (5,17 mmol/l) |
| Blutzucker | < 110 mg/dl (6,1 mmol/l) |
| Blutdruck | systolischer Wert kleiner als 140 mm Hg, diastolischer Wert kleiner als 90 mm Hg |
| Body Mass Index | 18,5 bis 24,99 |

Die Werte entsprechen den von der WHO festgelegten Grenzwerten."

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nummer 1 und Nummer 4 treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Artikel I Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 5 treten am 1. April 2014 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 26. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 14. Dezember 2013 beschlossen.

Hannover, den 16. Dezember 2013

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 27.12.2013.